Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Marktgemeinde Hilders

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI. I S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hilders vom 07.03.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders in der Sitzung vom 18.12.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Hilders folgende:

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hilders vom 07.03.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung

bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Bestattung: Leichenhalle/Aufbewahrungsraum, Kühlung, Grabumrandung, Sargwagen und sonstiger Ausstattungsgegenstände

' '	a) Benutzung der oben genannten Einrichtungen incl. der Leichenhalle je Fall:	54,65 €
	b) Benutzung Aufbewahrungsraum je Tag	14,93 €
	c) Benutzung Kühlung (Hilders) je Tag	3,01€

(2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dass die Aufbewahrungs- und Einsegnungsräume unverzüglich nach der Bestattung gereinigt werden. Werden die Leistungen von dem Verpflichteten nicht erfüllt, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Hierfür werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	
	1) in einem Rasen-/Einzelgrab	471,93 €
	2) in einem Doppelgrab	471,93 €
	aa) Zweitbestattung – Tiefgrab	471,93 €
	b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren	
	1) in einem Einzelgrab	305,33 €
	2) in einem Doppelgrab	200,00€
(2)	Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung	
	a) in einer Urneneinzelgrabstätte und einer Urneneinzelgrabstätte unter Baum	170,33 €
	b) in einer Urnendoppelgrabstätte je Urne	170,33 €
	c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	170,33 €
(3)	Bei der Beisetzung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Sternenkinder), die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme beigesetzt werden, entfallen folgende Gebühren:	170,33 €
(4)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	Kostenersatz

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an

einer Einzelgrabstätte und Urneneinzelgrabstätte

Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren für die Dauer von 25 Jahren	500,00 €

	b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren	1.069,84 €
	c) Einzelgrab als Rasengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.575,17 €
(2)	Für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes für die Dauer von 15 Jahren	521,92 €
(3)	Für die Überlassung eines Baumurneneinzelgrabes für die Dauer von 15 Jahren	867,94 €
(4)	Für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes auf dem Gemeinschaftsfeld (anonyme Bestattung) für die Dauer von 15 J. – nur auf dem Friedhof im OT Hilders	602,75 €

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an

Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten

(1)	Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 45 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:	2.105,60 €
(2)	Für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben	924,67 €
(3)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	bei Einzelgräbern je Verlängerungsjahr	35,66 €
b)	bei Doppelgrabstätten je Grabstätte und Verlängerungsjahr	46,79 €
c)	bei Tiefengräber je Verlängerungsjahr	35,66 €
c)	bei Urnendoppelgrabstätten je Grabstätte und Verlängerungsjahr	30,82€

§ 9

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird

 a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tät Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) 	ige und die
für die Dauer von 2 Jahren	74,29 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränder von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstat-	55,71 € rung
tungen (§ 28 der Friedhofsordnung)	37,14 €
d) Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Feuerbestattungen	18,57 €
e) Für die Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Erdbestattung und Ausstellung einer Bestattungserlaubnis	18,57 €
f) Für die Urnenanforderung beim Krematorium	18,57€
g) Für Prüfung und Genehmigung der Zubestattung einer Urne in einem voll belegtem Grab	37,14 €
h) Beauftragung und Abrechnung der Grabräumung durch die Gemeinde	37,14 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Kostenerstattungen

§ 10

Namenstafeln am Baumfriedhof Hilders

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten auf dem Baumfriedhof in Hilders erfolgt mit einheitlichen Schrifttafeln, die vom Friedhofsamt zur Verfügung gestellt, beschriftet und angebracht werden. Hierfür werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Grabräumung

Für die Räumung einer durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 30 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit und die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen, Bäumen, Strauchwerk und Ähnlichem werden die tatsächlich anfallenden Kosten nach Zeit- und Maschinenaufwand durch den Bauhof oder durch den Friedhofsträgern beauftragte Unternehmen in Rechnung gestellt.

§ 12

Umbettung

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden die tatsächlich anfallenden Kosten nach Zeit- und Maschinenaufwand durch den Bauhof oder durch den Friedhofsträgern beauftragte Unternehmen in Rechnung gestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Marktgemeinde Hilders vom 07.03.2013 außer Kraft.

Hilders, 22.04.2021

Der Gemeindevorstand Ronny Günkel, Bürgermeister